S A T Z U N G

des

Golfclub Ruhpolding e. V.

Ruhpolding

Fassung vom 15.07.2026

Präambel

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Golfspielerinnen und Golfspielern, die den Golfsport in der Region Ruhpolding fördern und pflegen wollen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Vereinsleben, sportliche Fairness und gegenseitiger Respekt bilden die Grundlage des gemeinsamen Miteinanders.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Ruhpolding e. V." (nachfolgend „Verein" oder „GCR").

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Pflege und Förderung des Golfsports sowie die Heranführung junger Menschen an den Golfsport.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Organisation und Durchführung von Golfsportveranstaltungen und Trainingsmaßnahmen; die Pflege und Nutzung von Sportanlagen; die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene; die Nachwuchsförderung sowie sportliche Breitenarbeit; die Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinschaftslebens.

(3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Golf-Verband e. V. (BGV) und – über diesen – im Deutschen Golf Verband e. V. (DGV). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene und marktübliche Vergütung für tatsächlich erbrachte Tätigkeiten – insbesondere für die Geschäftsführung gemäß § 11 Abs. 8 dieser Satzung – ist hiervon nicht erfasst.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Es gibt folgende Mitgliedsarten:

a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder);

b) Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres);

c) Ehrenmitglieder (auf Beschluss der Mitgliederversammlung);

d) Fördermitglieder (juristische Personen oder natürliche Personen ohne aktive Spielberechtigung);

e) Firmenmitglieder (Unternehmen und Organisationen).

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie etwaige Beitragsnachlässe oder -ermäßigungen (z. B. für Personen bis 25 Jahre, bis 35 Jahre, ab 80 Jahre oder für bestimmte Nutzergruppen) werden ausschließlich in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erlassen und geändert wird.

§ 5 Aufnahme in den Verein

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt die antragstellende Person die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins sowie die Regelwerke der angeschlossenen Verbände als für sich verbindlich an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung ist der antragstellenden Person mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der in Textform gefassten Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag sind innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahmebestätigung zu entrichten.

(4) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; diese verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Beitragszahlung für das minderjährige Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen, an Veranstaltungen teilzunehmen und, sofern wahlberechtigt, an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

(2) Jedes volljährige Mitglied – einschließlich der Fördermitglieder – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Firmenmitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine dem Verein gegenüber schriftlich benannte, vertretungsberechtigte natürliche Person aus.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Regelwerke der angeschlossenen Verbände einzuhalten, die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten und das Vereinsleben aktiv zu unterstützen.

(4) Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt (Kündigung);

b) Ausschluss aus dem Verein;

c) Tod des Mitglieds;

d) Auflösung des Vereins;

e) bei juristischen Personen: durch deren Auflösung oder Erlöschen.

(2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) möglich und muss spätestens drei Monate vorher (bis zum 30. September) beim Vorstand eingegangen sein. Die Beitragspflicht besteht bis zum Wirksamwerden des Austritts fort.

(3) „Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung: Erhöht die Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahr und kann das Mitglied die Erhöhung nicht mehr durch ordentliche Kündigung nach § 7 Abs. 2 vermeiden, so kann es innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung in Textform zum Wirksamwerden der Erhöhung – frühestens mit Zugang der Erklärung – aus dem Verein austreten. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung."

(4) Sonderkündigungsrecht bei Schließung der Anlage: Wird die Anlage, auf der der Verein seinen Spielbetrieb unterhält, dauerhaft für den Spielbetrieb geschlossen oder unzugänglich, kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung austreten. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge; der auf die Zeit nach dem Austritt entfallende Beitragsanteil ist zu erstatten.

(5) Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der Vorstand das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung (Frist jeweils mindestens zwei Wochen) mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Vereinsanlagen ausschließen. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bleiben hierdurch unberührt. Bei Ausbleiben der Zahlung trotz Mahnung kann ein Ausschlussverfahren nach § 8 eingeleitet werden.

(6) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung, in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat. Rückbuchungskosten trägt das Mitglied.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

a) gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder der angeschlossenen Verbände in erheblicher Weise verstößt;

b) dem Ansehen oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schadet;

c) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist;

d) wegen einer Straftat, die mit dem Vereinsleben unvereinbar ist, rechtskräftig verurteilt wurde;

e) durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Spielbetrieb oder den Gemeinschaftsfrieden in grober und nachhaltiger Weise stört.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör); hierfür ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

(3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der tragenden Gründe mitzuteilen.

(4) Das von Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder eine hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig und mit einfacher Mehrheit. Bis zur

Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

(5) Gegen den endgültigen Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten und etwaige Ermäßigungen oder Befreiungen werden in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erlassen und geändert. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und wird in der jeweils geltenden Fassung auf der Vereinshomepage oder am schwarzen Brett veröffentlicht.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei nachgewiesener Bedürftigkeit, Beitragsermäßigungen oder -befreiungen gewähren.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs (insbesondere bei Investitionen in die Sportanlage oder bei unvorhergesehenen Verpflichtungen) Umlagen beschließen. Die Höhe einer einzelnen Umlage darf den jeweiligen Jahresbeitrag des betroffenen Mitglieds nicht übersteigen. Die Zahlung der Umlage hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand zu erfolgen.

(5) Wird eine Umlage durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und übersteigt sie 25 % des aktuellen Jahresbeitrags des Mitglieds, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Umlagepflicht entfällt mit dem Wirksamwerden des Austritts.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) der oder dem 1. Vorsitzenden;

b) der oder dem 2. Vorsitzenden;

c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 sowie aus folgenden Beisitzerinnen und Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

a) Spielführerin oder Spielführer;

b) Schriftführerin oder Schriftführer;

c) Jugendwartin oder Jugendwart / Vorstand Nachwuchs;

d) bis zu zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern nach Bedarf.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind.

(7) Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenz oder in einer Kombination hieraus abgehalten werden. Umlaufbeschlüsse (in Textform) sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eines seiner Mitglieder oder eine andere geeignete Person mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB betrauen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter des Vereins für den ihr oder ihm zugewiesenen Geschäftskreis und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Weisungen des Vorstands und des Geschäftsführungsausschusses (Abs. 9). Eine Geschäftsführerordnung, die Aufgaben, Befugnisse und Vergütung näher regelt, wird vom Vorstand erlassen. Eine angemessene Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit ist zulässig, soweit sie marktüblich ist und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet. Die Bestellung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands widerrufen werden.

(9) Zur Begleitung, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung wird ein Geschäftsführungsausschuss gebildet. Diesem gehören an: die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Wird ein Mitglied des Geschäftsführungsausschusses zugleich als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer nach Abs. 8 bestellt, so scheidet es für die Dauer dieser Tätigkeit aus dem Ausschuss aus; an seine Stelle tritt ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführungsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Er kann der Geschäftsführung im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands Weisungen erteilen. Über seine Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(10) Wird ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer nach Abs. 8 bestellt, so ist es für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrags sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und sich selbst, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Beim Abschluss, bei Änderungen und bei der Beendigung des Anstellungsvertrags wird der Verein durch die übrigen Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten; das betroffene Vorstandsmitglied ist insoweit von der Mitwirkung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) statt, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, in Textform (Brief, E-Mail oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage).

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als virtuelle Versammlung (Online-Format) oder als hybride Veranstaltung (Kombination aus Präsenz und Online-Teilnahme) abgehalten werden. Näheres, insbesondere zur Sicherstellung der Identität der Teilnehmenden und der Geheimhaltung von Abstimmungen, regelt der Vorstand in einer Verfahrensordnung. Die Regelung entspricht § 32 Abs. 2 BGB in der Fassung ab dem 21. März 2023.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen im ersten Wahlgang Stimmengleichheit eintritt, findet ein zweiter Wahlgang statt; besteht danach weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisoren;

b) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts sowie des Berichts der Revisoren;

c) Entlastung des Vorstands;

d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Hausordnung und Geschäftsführerordnung;

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;

f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands;

h) sonstige Beschlüsse, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in Textform zugänglich zu machen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Einladung beizufügen oder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform allen Mitgliedern bekanntzugeben.

(2) Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt als formale Voraussetzung für die Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Satzungsänderungen werden mit Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB). Die Gemeinnützigkeit richtet sich nach § 60a Abs. 2 AO.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern diese mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren.

(2) Wird das Quorum nach Abs. 1 nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese kann den Auflösungsbeschluss mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung an.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatorin oder keinen Liquidator bestimmt.

§ 15 Haftung

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder Erfüllungsgehilfen des Vereins verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Für Schäden, die Mitglieder untereinander oder gegenüber Dritten in Ausübung vereinsbezogener Tätigkeiten verursachen, haftet ausschließlich das handelnde Mitglied persönlich.

(3) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereins haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO sowie, soweit erforderlich, auf Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

(2) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte – insbesondere an den BGV und den DGV zum Zweck der Mitgliedsverwaltung und der Spielberechtigung – erfolgt nur im erforderlichen Umfang und auf der nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO erforderlichen Rechtsgrundlage.

(3) Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins, die allen Mitgliedern bei Aufnahme ausgehändigt wird und auf der Vereinshomepage abrufbar ist. Die Datenschutzerklärung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

(4) Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist der Verein, vertreten durch den Vorstand. Betroffene können ihre Rechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch) gegenüber dem Vorstand geltend machen.

§ 17 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind von sonstigen Ämtern im Verein unabhängig.

(2) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage und/oder durch Versand in Textform (Brief, E-Mail) an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Bei E-Mail-Versand gilt die Bekanntmachung mit Versendung an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse als zugegangen.

(2) Soweit gesetzlich eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt diese im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts Traunstein und zusätzlich auf der Vereinshomepage.

§ 19 Ordnungen

(1) Zur Regelung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen erlassen, ändern und aufheben:

a) Spielordnung/Platzordnung;

b) Jugendordnung;

c) Geschäftsführerordnung (gemäß § 11 Abs. 8);

d) Datenschutzerklärung (im Sinne der DSGVO);

e) sonstige Ordnungen nach Bedarf.

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und in der jeweils geltenden Fassung auf der Vereinshomepage oder am schwarzen Brett zugänglich zu machen.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 18. November 2022 außer Kraft.

(2) Bestehende Mitgliedschaften nach der Satzung 2022 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung wie folgt übergeleitet:

a) ordentliche (aktive) Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder;

b) jugendliche Mitglieder, Schüler und Studenten bleiben Jugendmitglieder bzw. werden zu ordentlichen Mitgliedern, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben;

c) Ehrenmitglieder bleiben Ehrenmitglieder;

d) Firmenmitglieder bleiben Firmenmitglieder; bestehende Firmenmitgliedschaften mit mehr als einer benannten Person bleiben in ihrem bisherigen Umfang unverändert bestehen, bis die Firma eine Anpassung beantragt;

e) außerordentliche (passive) Mitglieder werden zu Fördermitgliedern;

f) Zweitmitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern; ihre Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung;

g) Mitglieder der Kategorien FEM, U25, U35 und Ü80 werden zu ordentlichen Mitgliedern; ihre Beitragsstaffelung richtet sich nach der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beitragsordnung tritt zeitgleich mit dieser Satzung in Kraft. Bis zum Erlass der Beitragsordnung gelten die zuletzt durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssätze fort.

(4) Die Bestellung des Geschäftsführers gemäß Vorstandsbeschluss vom 11. März 2026 sowie der mit ihm geschlossene Arbeitsvertrag vom 13. März 2026 werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung in ihrem Bestand nicht berührt; die Verweise auf die Satzung in der Fassung 2022 in diesen Dokumenten sind ab Eintragung dieser Satzung als Verweise auf die jeweils entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung zu

verstehen. Die Anpassung der Verweise erfolgt durch einen gesonderten Nachtrag zum Arbeitsvertrag.

(5) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

Ruhpolding, den 15.07.2026

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeisterin/Schatzmeister

(Versammlungsleitung)